

Rechtsanwaltskanzlei R. Ludwig

Kanzlei R. Ludwig · Akazienweg 3 · 39418 Staßfurt

An den
Generalbundesanwalt
beim Bundesgerichtshof
Brauerstraße 30

76135 Karlsruhe

Per beA

Rechtsanwaltskanzlei R. Ludwig
Akazienweg 3 · 39418 Staßfurt

Telefon: 034741 780845

Fax: 034741 780846

E-Mail: kontakt@kanzlei-ralf-ludwig.de

Mitglied der Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt

Bankverbindung:

Salzlandsparkasse
DE79800555000201064103

Steuernummer:

Finanzamt Quedlinburg, 117/246/00672
UST-ID: DE347488332

Staßfurt, 09.06.2024

Aktenzeichen: ZAAVV-1012-7-VSTG-Nr. 1 - 592 - bitte stets angeben

Ihr Zeichen: 3 ARP 2368/23-4

Sehr geehrte Damen und Herren,

In vorbenannter Angelegenheit bitt ich um Beachtung der nachfolgenden weiteren Hinweise:

1. Brand im Serverraum des Robert-Koch-Instituts

Ausweislich verschiedener Pressemitteilungen hat es am Donnerstag, 06. Juni 2024 einen Brand im Serverraum des Robert-Koch-Instituts in der Seestraße gegeben.

Quelle:

<https://www.morgenpost.de/berlin/article242508528/Brand-am-Robert-Koch-Institut-Feuerwehr-Grosseinsatz.html>

Ich möchte Sie namens meiner Mandantschaft auffordern, die eingespeicherten Daten des Robert-Koch-Instituts für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2019 zu sichern und aufzubewahren.

Es ist nicht auszuschließen, dass hier aufgrund der durch mich erfolgten Strafanzeige und der nunmehr veröffentlichten Informationen von einer **Verdunkelungsgefahr** auszugehen ist.

2. RKI-Files

Im Rahmen der sogenannten „RKI-Files“, den veröffentlichten internen COVID-19-Krisenstabsprotokollen des Robert-Koch-Instituts, wurden nunmehr die folgenden Informationen bekannt gemacht:

Protokoll vom 08.01.21:

*„Impfstoffwirkung ist noch nicht bekannt. (...)
Dauer des Schutzes ist ebenfalls unbekannt.“*

Protokoll vom 19.03.21:

*„AstraZeneca viel Aufregung generell jetzt 12 Fälle mit Sinusvenenthrombose
einem Schlaganfall alle nach Impfung
Paul-Ehrlich-Institut hatte am Montag insgesamt 1600 Meldungen
Paul-Ehrlich-Institut und die Pharmakovigilanzstellen kommen nicht gut
hinterher
Norwegen setzt die Impfung aus bis auf weiteres
AstraZeneca weiter wie bisher anzuwenden“*

Frau Dr. Brigitte Keller-Stanislawski, damalige Abteilungsleiterin Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten am Paul-Ehrlich-Institut sagte im Rahmen des Untersuchungsausschusses des Landes Brandenburg am 01. September 2023 im Landtag in Potsdam bezogen auf alle neuartigen Impfstoffe gegen das Sars-CoV-2:

„Es gab Leute, die haben sich nur um Todesfälle gekümmert und Leute die haben sich nur um Myokarditis gekümmert. Wir hatten ja viel mehr Arbeit als je zuvor nur durch diesen Impfstoff.“

Protokoll vom 09. April 2021:

*„Sinusombosen (Schreibfehler ist im Original) als Nebenwirkung des
AstraZeneca Impfstoffs
Inzwischen sind auch vermehrt Männer davon betroffen
Damit gibt es auch bei Männern eine 20fach erhöhte Inzidenz im Vergleich
zur Hintergrundinzidenz“*

Protokoll vom 26. April 2021:

„Frage: Warum steigt die Inzidenz der über 80 Jährigen nicht auf unter 50/100.000 EW trotz Impfung?

*Antwort: **Wahrscheinlich, weil Impfung nicht unbedingt vor Infektion schützt** und diese durch häufigere Testung besser erfasst werden und noch einige nicht geimpft sind.“*

Die Protokolle belegen, dass Gesundheitsgefährdungen bereits frühzeitig bekannt waren, dass bekannt war, dass Impfungen nicht den Schutz bringen, der über sie behauptet wurde und dass im wesentlichen keine Evidenz vorlag, die zu einem staatlichen Eingriff – insbesondere einer staatlichen Pflicht - hätte führen dürfen. Das Völkerstrafrecht verbietet es staatlichen Institutionen (unschuldige) Menschen an in ihrer körperlichen Unversehrtheit zu beeinträchtigen, insbesondere sie einer Gefahr des Todes auszusetzen oder kausal ihren Tod herbeizuführen.

Die Tatsachenlage ist erdrückend. Es wird nunmehr dringend dazu aufgefordert, Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Sicherungsmaßnahmen gegenüber den angezeigten Personen aufzunehmen.

Meine Mandantschaft erwartet nunmehr unmittelbare Beweissicherung und Beginn von Zeugenvernehmungen.

Ich habe mir hierfür eine **Frist bis zum 01. Juli 2024** notiert. Ich bitte um Verständnis, dass ich ab dann die Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 Ziffer a) des Internationalen Römischen Statuts als verwirklicht ansehe, sollten keine Beweissicherungs- und Beweiserhebungsmaßnahmen durch die Generalbundesanwaltschaft aufgenommen worden sein, und ich mich in der Angelegenheit direkt an die Ermittlungsbehörden des Internationalen Strafgerichtshof wenden werde.

In Bezug auf die Systematik der Verfolgung im Sinne des Internationalen Römischen Statuts übersende ich Ihnen zudem den Schriftverkehr, den ich am 18. April 2024 an das Bundesverfassungsgericht – bisher noch ohne Rückmeldung – versandt habe.

Die systematische Aufforderung oder sogar der systematische staatliche Befehl, außerhalb von medizinischen Einrichtungen ohne Schulung und ohne vorhergehende ärztliche Untersuchung – wie sie im Arbeitsschutz bei FFP2-Masken als Angebotsvorsorge zwingend vorgesehen ist –, FFP2-Masken zu tragen, stellt mithin strafrechtlich eine Nötigung dar und ist unter Beachtung des § 7 Abs. 1 Nr. 10 VSTGB unter dem Aspekt des Verbrechens gegen die Menschlichkeit wegen Verfolgung zu prüfen.

Auch insofern wird gegen alle Verantwortlichen Strafanzeige erstattet.

Ralf Ludwig
Rechtsanwalt